



# Amtsblatt

## für den Landkreis Wesermarsch

2026

BRAKE

23.01.2026

NR. 2

### A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES WESERMARSCH

SEITE

#### GIB ENTSORGUNG WESERMARSCH

- ♦ 14. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN  
FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG (ABFALLGEBÜHRENSATZUNG)..... 7

### B. BEKANNTMACHUNGEN DER KREISANGEHÖRIGEN STÄDTE UND GEMEINDEN

#### STADT NORDENHAM

- ♦ AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 149 ÄNDERUNG.....9

### C. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

-

*GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH*

#### **14. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) im Landkreis Wesermarsch vom 17.12.2007, zuletzt geändert am 31.03.2025**

Aufgrund der §§ 4, 10, 30, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) und der §§ 6 Abs. 1, 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 24 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wesermarsch in der aktuellen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Wesermarsch in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende 14. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) im Landkreis Wesermarsch vom 17.12.2007, zuletzt geändert am 31.03.2025, beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) im Landkreis Wesermarsch vom 17.12.2007, in Form der 13. Änderungssatzung vom 31.03.2025, wird wie folgt geändert:

I. § 2 Absätze 5, 6, 7, 8 10 und 12 werden wie folgt neu gefasst:

- (5) Die Grundgebühren nach Abs. 1 betragen jährlich:

|                |              |         |
|----------------|--------------|---------|
| Grundgebühr A: | je Haushalt  | 45,00 € |
| Grundgebühr B: | je Einwohner | 28,80 € |

- (6) Die Benutzungsgebühr nach Abs. 2 beträgt für die Entleerung von Restabfallbehältern im codierten Entleerungssystem nach § 15 Abs. 3 i. V. m. § 17 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wesermarsch

|                      |        |
|----------------------|--------|
| pro Liter Restabfall | 0,14 € |
|----------------------|--------|

- (7) Die Benutzungsgebühr nach Abs. 2 beträgt jährlich für die Abfuhr

1. bei monatlicher Entleerung eines  
Restabfallcontainers mit 1.100 l Volumen 1.848,00 €

- |                                                                                         |            |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 2. bei 14-täglicher Entleerung eines Restabfallcontainers mit 1.100 l Volumen           | 4.004,00 € |
| 3. bei wöchentlicher Entleerung eines Restabfallcontainers mit 1.100 l Volumen          | 8.008,00 € |
| 4. bei einmaliger zusätzlicher Entleerung eines Restabfallcontainer mit 1.100 l Volumen | 154,00 €   |
| 5. bei regelmäßiger Abfuhr von 4 Restabfallsäcken mit einem Volumen von je 60 l im Jahr | 33,60 €    |
- (8) Die Gebühr für jeden Zusatzsack beträgt
- |                    |        |
|--------------------|--------|
| a) für Restabfälle | 7,00 € |
| b) Bioabfälle      | 3,80 € |
- (10) Die jährliche Gebühr für die Abfuhr der Bioabfallbehälter beträgt bei
- |             |                                |          |
|-------------|--------------------------------|----------|
| a) Biotonne | 80 l/26 Entleerungen pro Jahr  | 82,00 €  |
| b) Biotonne | 120 l/26 Entleerungen pro Jahr | 123,00 € |
| c) Biotonne | 240 l/26 Entleerungen pro Jahr | 246,00 € |
- (12) Die Benutzungsgebühr für Kleinanlieferer auf den Recyclinghöfen beträgt:
- Für Sperrmüll, Restabfall, Hartkunststoff, Bauschutt und Altholz der Kategorien AI - AIV
- |                                   |         |
|-----------------------------------|---------|
| je angefangene 0,5 m <sup>3</sup> | 12,00 € |
|-----------------------------------|---------|
- Für besonders geringe Anliefermengen unter 0,5 m<sup>3</sup>:
- |                                                         |        |
|---------------------------------------------------------|--------|
| bis zu einer Menge von 0,125 m <sup>3</sup> (125 Liter) | 3,00 € |
| bis zu einer Menge von 0,250 m <sup>3</sup> (250 Liter) | 6,00 € |
- Die Anlieferung von Restabfall ist auf eine Menge 5 m<sup>3</sup> begrenzt.  
Die Anlieferung von Bauschutt ist auf 2 m<sup>3</sup> begrenzt.
- Für Gartenabfall
- |                                   |        |
|-----------------------------------|--------|
| Je angefangene 0,1 m <sup>3</sup> | 1,00 € |
|-----------------------------------|--------|

Die Anlieferung von Gartenabfall ist auf eine Menge 5 m<sup>3</sup> begrenzt. Abweichend hiervon ist die Anlieferung von Grüngut an mobilen Annahmestellen auf 2 m<sup>3</sup> begrenzt.

Die Anliefermenge von Kleinanlieferern auf Recyclinghöfen darf in der Gesamtsumme 8 m<sup>3</sup> nicht überschreiten (Kleinmenge Sperrmüll, Restabfall, Hartkunststoff, Bauschutt, Altholz sowie Gartenabfall zusammengekommen).

## Artikel 2

Die 14. Änderungssatzung mit den Änderungen des § 2 (siehe Artikel 1) tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die hiermit geänderten Regelungen der seitherigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wesermarsch vom 17.12.2007 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Brake, 15.12.2025

Stephan Siefken  
Landrat

Stadt Nordenham

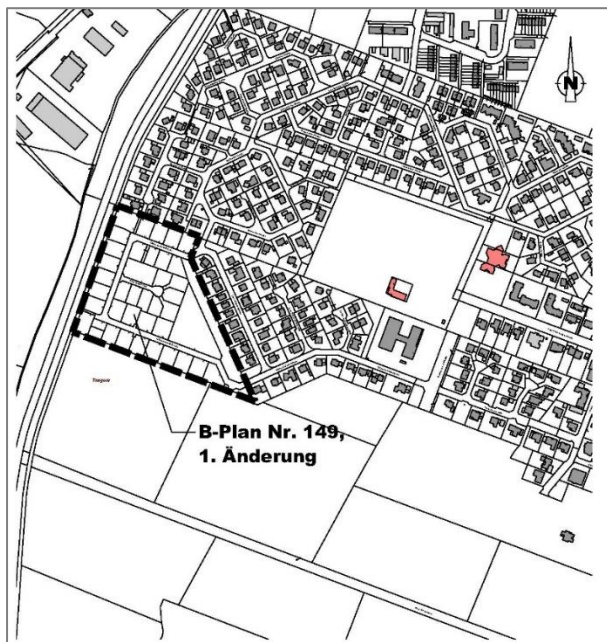
**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 149**  
**1. Änderung für ein Gebiet zwischen Butjadinger**  
**Zuwässerungskanal und Käthe-Kollwitz-Straße, „Tongern II“**

Der Rat der Stadt Nordenham hat am 10.12.2025 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 149 (Gebiet zwischen Butjadinger Zuwässerungskanal und Käthe-Kollwitz-Straße) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung wird die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 149 hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes kann dem nachstehenden Planausschnitt entnommen werden.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 149 mit Begründung kann im Rathaus der Stadt Nordenham, Walther-Rathenau-Straße 25, 26954 Nordenham, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann die Bebauungsplanänderung mit der Begründung im Internet auf der Homepage der Stadt Nordenham und im zentralen Internetportal des Landes eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans bzw. Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Nordenham geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Ansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nordenham, 21.01.2026

Nils Siemen  
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake

Das Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch erscheint nach Vorlage immer freitags - in Ausnahmefällen auch kurzfristig an einem anderen Tag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.

Die Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten:

[amtsblatt@wesermarsch.de](mailto:amtsblatt@wesermarsch.de)

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter <https://wesermarsch.de/aktuelles/amtsblatt/>.

Redaktionsschluss ist jeweils dienstags, 11:00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.